



## HINWEISE

(1) Steuerpflichtige, die der Gesellschaftssteuer oder gemäß Artikel 227 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, sind verpflichtet, alle Zahlungen anzugeben, die ab 1.1.2010 direkt oder indirekt an Personen gemacht wurden, die in einem Staat ansässig sind, der:

- a) entweder für den gesamten Besteuerungszeitraum, in dem die Zahlung getätigt wurde, durch das OECD-Weltforum über Transparenz und Informationsaustausch nach einer umfassenden Untersuchung der Anwendung des OECD-Standards für Informationsaustausch in diesem Staat als Staat betrachtet wird, der diesen Standard im Wesentlichen oder tatsächlich nicht umsetzt,
- b) oder auf der in Artikel 179 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 92 aufgenommenen Liste der Staaten ohne oder mit Besteuerung steht (Staat, dessen nominaler Satz der Gesellschaftssteuer unter 10% liegt) und zwar Abu Dhabi, Ajman, Andorra, Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Dubai, Fujairah, Guernsey, Jersey, Jethou, Insel Man, Malediven, (Föderierte Staaten von) Mikronesien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nauru, Palau, Ras Al Khaimah, St. Barthélemy, Sark, Sharjah, Turks- und Caicosinseln, Umm al Qaiwain, Vanuatu und Wallis und Futuna.

Vorliegende Erklärung muss nur erfolgen, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums und ab 1.1.2010 getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 € erreicht.

Falls mehrere Zahlungen an denselben Empfänger gerichtet wurden, müssen diese getrennt angegeben werden.

Reicht die Anzahl Zeilen nicht, müssen mehrere Erklärungsformulare verwendet werden. Ihre entsprechende Stelle in der Gesamtheit der eingereichten Formulare muss angegeben werden (zum Beispiel 3/4).

- (2) Hier werden Identität oder Bezeichnung sowie die Adresse der natürlichen oder der juristischen Person im betreffenden Staat, an die die Zahlungen direkt oder indirekt gemacht wurden, angegeben.
- (3) Der Zahlungszweck wird kurz angegeben, zum Beispiel durch Angaben wie Mieten, Zinsen, Gebühren, Ankauf von Waren oder unbeweglichen Gütern, Dienstleistungen, Entlohnungen, Provisionen, Maklergebühren, Honorare usw.
- (4) Der Betrag wird in € angegeben. Bei Zahlungen in einer fremden Währung wird der Betrag zum Wechselkurs zum Zeitpunkt dieser Zahlung in € umgerechnet.